

Name:

KV-Nr.: 1286

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Zwei Blatt Kalender (I, II) sind beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.



Carl Caspar
Rechtsanwalt und Mediator

Ihr Leuchtturm im Nebel des Rechts!

- ◆ RA Caspar, Rosenstraße 67, 40479 Düsseldorf
- ◆ Tel: 0211/ 98 76 23
- ◆ Fax: 0211/ 98 76 00
- ◆ Email: c.caspar@web.de

02.03.2015

Verfügung:

1. Vermerk:

Nach telefonischer Vereinbarung erschien heute Herr **Henning Grebe, Vowinkelstraße 3, 40878 Ratingen**, und überreichte die folgenden Unterlagen:

- Kopie des Fitnessstudiovertrages vom 01.02.2014 (**Anlage 1**),
- Nachdruck des Kündigungsschreibens vom 16.07.2014 und Kopie der Ummeldebesccheinigung vom 01.08.2014,
- Kopie des Antwortschreibens der Klägerin vom 06.08.2014,
- Kopie der Sportunfähigkeitsbescheinigung vom 28.11.2014 (**Anlage 2**),
- Nachdruck des Kündigungsschreibens vom 28.11.2014,
- Kopie des Antwortschreibens der Klägerin vom 08.12.2014 (**Anlage 3**),
- Kopie der beglaubigten Abschrift der Klageschrift vom 18.02.2015 nebst Anlagen (**Anlage 4**),
- Kopie der Verfügung des AG Ratingen vom 20.02.2015.

Er berichtete folgenden Sachverhalt:

„Herr Anwalt, ich bin von meinem ehemaligen Fitnessstudio auf Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verklagt worden, obwohl ich den Vertrag inzwischen zweimal gekündigt habe! Das kam so:
Am 01.02.2014, damals wohnte ich noch in Düsseldorf, habe ich mit der EasyFit GmbH einen Fitnessstudiovertrag über 12 Monate geschlossen. Das Studio lag direkt bei meiner alten Wohnung um die Ecke, war also für mich auch nach der Arbeit schnell zu erreichen. Den Vertrag habe ich Ihnen in Kopie mitgebracht .

Im April 2014 zeichnete sich dann ab, dass ich nach Ratingen umziehen würde. Ich hatte dort nämlich zufällig sehr günstig ein Grundstück mit Wohnhaus erworben. Weil mir der Weg ins Fitnessstudio von Ratingen aus aber natürlich zu weit war, habe ich den Vertrag mit Schreiben vom 16.07.2014 außerordentlich gekündigt und dies mit meinem bevorstehenden Umzug begründet. Um Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, habe ich am 01.08.2014 eine Kopie meiner Ummeldung beim Einwohnermeldeamt hinterhergeschickt. Die Zahlung der Beiträge, die ich bis dahin immer pünktlich zum Monatsersten geleistet hatte, habe ich zum

01.08.2014 dann natürlich eingestellt. Daraufhin bekam ich am 06.08.2014 ein Schreiben des Fitnessstudios, indem man mich darüber informierte, dass meine fristlose Kündigung angeblich unwirksam sein sollte, und der Vertrag daher regulär bis zum 31.01.2015 laufen würde. Ich habe auf das Schreiben zunächst nicht weiter reagiert.

Ende November, am 28.11.2014, hat mein Orthopäde dann bei mir nach einem Fußballturnier einen komplizierten Meniskusriss festgestellt, der nicht nur eine aufwendige OP notwendig machte, sondern auch zu einer ca. sechs Monate bestehenden Sportunfähigkeit führte. Der Orthopäde hat mir eine entsprechende Sportunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt, auch die habe ich Ihnen in Kopie mitgebracht. Diese habe ich auch mit Schreiben vom 28.11.2014 per Fax an das Fitnessstudio geschickt und vorsichtshalber erneut - diesmal unter Bezugnahme auf die ärztliche Bescheinigung - außerordentlich gekündigt. Prompt bekam ich am 08.12.2014 ein Schreiben zurück, in dem meiner Kündigung widersprochen wurde, weil das Attest angeblich nicht ausreichend sei. Ich habe gedacht, das solle ein Scherz sein!

Das Lachen verging mir dann, als ich am 23.02.2015 eine Klage ins Haus zugestellt bekam. Die Verhandlung ist bereits am 26.03.2015. Das ist doch wohl nicht zu fassen, dass das Studio so dreist ist, die Mitgliedsbeiträge von mir einzufordern. Bitte prüfen Sie, ob und wie ich mich gegen die Klage verteidigen kann!“

Auf Nachfrage:

„Nein, eine Mahnung habe ich zu keinem Zeitpunkt bekommen. Auch sonst haben die mich nicht aufgefordert, die Beiträge trotz Kündigung weiterzuzahlen.“

2. Neues Mandat eintragen und Handakte anlegen.

3. WV: sodann.

Caspar

Caspar
Rechtsanwalt

zu 2+3
zu 3 JA

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der RA Caspar erteilten ordnungsgemäßen Vollmacht wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten weiteren Unterlagen keine für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten. Ferner ist davon auszugehen, dass der zuständige Richter des AG Ratingen, Richter am Amtsgericht Starke, mit Verfügung vom 20.02.2015 frühen ersten Termin auf den 26.03.2015 bestimmt und dem Mandanten eine Frist zu Klageerwidern von 2 Wochen bestimmt hat. Die Klage und die Verfügung wurden dem Mandanten ordnungsgemäß am 23.02.2015 zugestellt.



EasyFit GmbH



3

Anlage 1

Himmelgeister Straße 44, 40225 Düsseldorf
Tel: 0211/ 340 97 391

Zwischen der EasyFit GmbH und

Kopie

Name: Grebe
Vorname: Heming
Geburtsname: -
Straße: Münchener Straße 152
PLZ/Wohnort: 40589 Düsseldorf
Geburtsdatum: 27.03.1973 Geburtsort: Düsseldorf

- im Folgenden Vertragspartner (VP) genannt -

wird hiermit ein Vertrag zum Training im Sportcenter der EasyFit GmbH in Düsseldorf zu den nachfolgenden Bedingungen geschlossen:

Anmeldegebühr: 1 €
Monatliches Nutzungsentgelt: 60 €
Vertragsbeginn: 01.02.2014
Vorläufige Vertragslaufzeit: 12 Monate.

Zahlungsweise:

- Bankeinzug
 monatliche Überweisung (zahlbar jeweils am 1. Werktag eines Monats)

Im Übrigen gelten die umseitig abgedruckten Geschäftsbedingungen.

01.02.2014
(Datum)

Grebe
(Unterschrift des Kunden;
bei Minderjährigen Unterschrift der
Eltern)

Troop
(EasyFit GmbH)



EasyFit GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen



1. Der Vertragspartner (VP) ist berechtigt, sämtliche zum Training dienende Sporteinrichtungen während der in der Hausordnung bestimmten Öffnungszeiten im Rahmen eines geordneten Trainingsbetriebes zu benutzen. Ferner ist er berechtigt, sämtliche Kursangebote der EasyFit GmbH kostenlos und in beliebiger Häufigkeit wahrzunehmen.

Die Rechte des VP aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

2. [...]

8. Die Vertragslaufzeit endet automatisch nach 12 Monaten gerechnet vom Abschluss des Vertrages, sofern der VP nicht schriftlich gegenüber der EasyFit GmbH anzeigt, den Vertrag um weitere 12 Monate verlängern zu wollen.

[...]

9. Der Vertrag ist während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund außerordentlich kündbar.

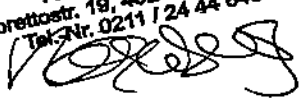
Ein wichtiger Grund kann beispielsweise in einer Erkrankung des VP zu sehen sein. Kann der VP die Einrichtungen der EasyFit GmbH krankheitsbedingt für die restliche Vertragslaufzeit nicht nutzen, so ist zur Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung erforderlich, dass sie innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des die Kündigung rechtfertigenden Grundes erfolgt und der Kündigungserklärung ein ärztliches Attest beigefügt wird. Aus diesem muss sich nachvollziehbar die Erkrankung/gesundheitsliche Beeinträchtigung ergeben, die einer Nutzung der Einrichtungen der EasyFit GmbH entgegensteht.

[...]

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen [...] für die Bearbeitung ohne Bedeutung sind. Ferner ist davon auszugehen, dass die in Nr. 8 aufgeführte Vertragslaufzeitregelung rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Kopie

Anlage 2

							Sportunfähigkeitsbescheinigung
Name, Vorname des Patienten						geb. am	
Grebe, Henning						27.03.73	
Vowinkelsraße 3 40878 Ratingen							
<input checked="" type="checkbox"/> Erstbescheinigung <input type="checkbox"/> Folgebescheinigung <input type="checkbox"/> Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit <input type="checkbox"/> privater Unfall							<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Dr. med. F. Rosenberg Arzt für Orthopädie Lorettenstr. 19, 40216 Düsseldorf Tel.-Nr. 0211 / 24 44 648  Unterschrift des Arztes </div>
• Sportunfähig seit 28.11.2014							
Voraussichtlich sportunfähig bis einschließlich 30.05.2015							
Festgestellt am 28.11.2014							



EasyFit GmbH



Himmelgeister Straße 44, 40225 Düsseldorf
Tel: 0211/ 340 97 391

Henning Grebe
Vowinkelstraße 3
40878 Ratingen

08.12.2014

Sehr geehrter Herr Grebe,

Ihre Kündigung vom 28.11.2014 haben wir am gleichen Tag erhalten. Leider müssen wir aber auch diese Kündigung als unwirksam zurückweisen. Ausweislich Ziffer 9 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen Sie im Falle der Kündigung wegen Sportunfähigkeit ein ärztliches Attest beifügen, aus dem sich Art und Umfang der Erkrankung ergeben. Nur so ist es uns möglich, uns vor unberechtigten Kündigungen zu schützen. Das von Ihnen eingereichte Attest erfüllt diese Anforderungen nicht, da dort lediglich festgestellt wird, dass Sie sportunfähig sein sollen, nicht jedoch weshalb.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Debbert

RAe Beimer & Kollegen, Lindenstraße 3, 40233 Düsseldorf

Amtsgericht Ratingen
Düsseldorfer Straße 54
40878 Ratingen

Kopie

beglaubigte Abschrift

<i>Beimer &</i>	<i>Kollegen</i>
Rechtsanwälte	
Hans Beimer	Gabriele Zenker
Helga Beimer	Dr. Ernesto Stadler Fachanwalt für Medizinrecht
Vasily Sarikakis	Murat Dagdelen Fachanwalt für Familienrecht
Anna Ziegler	
Dr. Ludwig Dressler Fachanwalt für Medizinrecht	
18.02.2015	Unser Zeichen: gz 99/15

Anlage 4

Klage

In dem Rechtsstreit

der **EasyFit GmbH**, vertr. d. d. Geschäftsführer Rainer Troope, Himmelgeister Straße 44, 40225 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Beimer & Kollegen, Lindenstraße 3, 40233 Düsseldorf,

gegen

Herrn **Henning Grebe**, Vowinkelstraße 3, 40878 Ratingen,

Beklagten,

wegen: Nutzungsentgelt

erheben wir namens und in Vollmacht der Klägerin Klage und beantragen zu erkennen:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 360 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 60 EUR seit dem 04.08.2014, aus weiteren 60 EUR seit dem 02.09.2014, aus weiteren 60 EUR seit dem 02.10.2014, aus weiteren 60 EUR seit dem 03.11.2014, aus weiteren 60 EUR seit dem 02.12.2014 sowie aus 60 EUR seit dem 02.01.2015 zu zahlen.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Begründung:**1.**

Die Klägerin betreibt unter der Adresse Himmelgeister Straße 44 in Düsseldorf ein Großraumfitnesscenter.

Mit Datum vom 01.02.2014 schloss der Beklagte mit der Klägerin einen Vertrag zur Nutzung der Einrichtungen der Klägerin über eine Laufzeit von zwölf Monaten ab. In diesem Vertrag verpflichtete sich der Beklagte zur Zahlung eines monatlichen Nutzungsbetrages in Höhe von 60 €, zahlbar am ersten Werktag eines Monats.

Beweis: Kopie des Vertrages vom 01.02.2014, K1

Im Anschluss an den Vertragsschluss nahm der Beklagte das Training auf und erbrachte zunächst auch monatlich die vereinbarten Zahlungen.

Mit Schreiben vom 16.07.2014 erklärte der Beklagte dann unter Nachreichung einer Ummeldebescheinigung die außerordentliche fristlose Kündigung des Vertrages wegen eines Umzugs nach Ratingen.

Beweis: Kopie des Schreibens des Beklagten vom 16.07.2014, K2
Kopie der Ummeldebescheinigung vom 01.08.2014, K3

Die Klägerin wies die Kündigung unter dem 06.08.2014 zurück, da ein Umzug nicht zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Beweis: Nachdruck des Schreibens der Klägerin vom 06.08.2014, K4

Schließlich ist der Beklagte - was unstreitig sein dürfte - aus freien Stücken umgezogen. Dies kann nicht zu Lasten der Klägerin gehen. Zudem wohnt der Beklagte nach seinem Umzug nur ca. 14 km weit vom Fitnessstudio entfernt! Gleichwohl zahlte der Beklagte ab August 2014 die monatlichen Beiträge nicht mehr.

Mit Schreiben vom 28.11.2014 (eingegangen am gleichen Tag) kündigte der Beklagte den Vertrag erneut außerordentlich fristlos, diesmal unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches ihm Sportunfähigkeit bis zum 30.05.2015 bescheinigte.

Beweis: Kopie des Schreibens des Beklagten vom 28.11.2014 nebst Kopie des ärztlichen Attestes, K5

Auch diese Kündigung wies die Klägerin mit Schreiben vom 08.12.2014 zurück, da die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin, welche dem Vertrag vom 01.02.2014 beigelegt waren, explizit festlegen, dass in diesem Fall auch Art und Umfang der Erkrankung durch das Attest auszuweisen sind.

Beweis: Kopie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin, K6
Nachdruck des Schreibens der Klägerin vom 08.12.2014, K7

2.

Mit der Klage macht die Klägerin die ausstehenden Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum vom 01.08.2014 bis zur Beendigung des Vertrages am 31.01.2015 geltend. Hierbei handelt es sich um 6 x 60 €, insgesamt also 360 €.

Der Zinsanspruch folgt aus dem Gesetz.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

Beglaubigt

Rechtsanwältin

Zenker

Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Anlagen K1 bis K7 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt und mit den durch den Mandanten vorgelegten Unterlagen identisch sind.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist nach Maßgabe des Mandantenauftrages aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

02.03.2015

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantschaft keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 01.03.2015 gemachten hinausgehen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.

Die durch die Klägerin gemachten Angaben zur Entfernung des Fitnessstudios vom jetzigen Wohnort des Mandanten sind zutreffend.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Düsseldorf verfügt über ein Amts- und ein Landgericht. Ratingen verfügt über ein Amtsgericht und liegt im Bezirk des Landgerichts Düsseldorf.

Kalender 2014

Januar							Februar							März																			
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So													
1		1	2	3	4	5	6	3	4	5	6	7	8	9	10				1	2	3	4	5	6	7	8	9						
2	6	7	8	9	10	11	12	7	10	11	12	13	14	15	16	11	10	11	12	13	14	15	16	12	17	18	19	20	21	22	23		
3	13	14	15	16	17	18	19	8	17	18	19	20	21	22	23	12	17	18	19	20	21	22	23	13	24	25	26	27	28	29	30		
4	20	21	22	23	24	25	26	9	24	25	26	27	28			13	24	25	26	27	28	29	30	14	31								
5	27	28	29	30	31											14	31																

April							Mai							Juni																					
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So															
14		1	2	3	4	5	6	18			1	2	3	4	22							1													
15	7	8	9	10	11	12	13	19	5	6	7	8	9	10	11	23	2	3	4	5	6	7	8												
16	14	15	16	17	18	19	20	20	12	13	14	15	16	17	18	24	9	10	11	12	13	14	15												
17	21	22	23	24	25	26	27	21	19	20	21	22	23	24	25	25	16	17	18	19	20	21	22												
18	28	29	30					22	26	27	28	29	30	31		26	23	24	25	26	27	28	29												
																27	30																		

Juli							August							September																					
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So															
27		1	2	3	4	5	6	31				1	2	3	35	1	2	3	4	5	6	7													
28	7	8	9	10	11	12	13	32	4	5	6	7	8	9	10	36	8	9	10	11	12	13	14												
29	14	15	16	17	18	19	20	33	11	12	13	14	15	16	17	37	15	16	17	18	19	20	21												
30	21	22	23	24	25	26	27	34	18	19	20	21	22	23	24	38	22	23	24	25	26	27	28												
31	28	29	30	31				35	25	26	27	28	29	30	31	39	29	30																	

Oktober							November							Dezember																					
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So															
40			1	2	3	4	5	44					1	2	48	1	2	3	4	5	6	7													
41	6	7	8	9	10	11	12	45	3	4	5	6	7	8	9	49	8	9	10	11	12	13	14												
42	13	14	15	16	17	18	19	46	10	11	12	13	14	15	16	50	15	16	17	18	19	20	21												
43	20	21	22	23	24	25	26	47	17	18	19	20	21	22	23	51	22	23	24	25	26	27	28												
44	27	28	29	30	31			48	24	25	26	27	28	29	30	52	29	30	31																

Fest- und Feiertage 2014:

01.01.	Neujahr	08./09.06.	Pfingsten
18.04.	Karfreitag	19.06.	Fronleichnam
20./21.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
29.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Kalender 2015

Januar								Februar								März									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
1			1	2	3	4	5							1	9								1		
2	5	6	7	8	9	10	11	6	2	3	4	5	6	7	8	10	2	3	4	5	6	7	8		
3	12	13	14	15	16	17	18	7	9	10	11	12	13	14	15	11	9	10	11	12	13	14	15		
4	19	20	21	22	23	24	25	8	16	17	18	19	20	21	22	12	16	17	18	19	20	21	22		
5	26	27	28	29	30	31		9	23	24	25	26	27	28		13	23	24	25	26	27	28	29		
																14	30	31							
April								Mai								Juni									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
14			1	2	3	4	5	18					1	2	3	23	1	2	3	4	5	6	7		
15	6	7	8	9	10	11	12	19	4	5	6	7	8	9	10	24	8	9	10	11	12	13	14		
16	13	14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17	25	15	16	17	18	19	20	21		
17	20	21	22	23	24	25	26	21	18	19	20	21	22	23	24	26	22	23	24	25	26	27	28		
18	27	28	29	30				22	25	26	27	28	29	30	31	27	29	30							
Juli								August								September									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
27			1	2	3	4	5	31							1	2	36			1	2	3	4	5	6
28	6	7	8	9	10	11	12	32	3	4	5	6	7	8	9	37	7	8	9	10	11	12	13		
29	13	14	15	16	17	18	19	33	10	11	12	13	14	15	16	38	14	15	16	17	18	19	20		
30	20	21	22	23	24	25	26	34	17	18	19	20	21	22	23	39	21	22	23	24	25	26	27		
31	27	28	29	30	31			35	24	25	26	27	28	29	30	40	28	29	30						
								36	31																
Oktober								November								Dezember									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
40			1	2	3	4	44							1	49			1	2	3	4	5	6		
41	5	6	7	8	9	10	11	45	2	3	4	5	6	7	8	50	7	8	9	10	11	12	13		
42	12	13	14	15	16	17	18	46	9	10	11	12	13	14	15	51	14	15	16	17	18	19	20		
43	19	20	21	22	23	24	25	47	16	17	18	19	20	21	22	52	21	22	23	24	25	26	27		
44	26	27	28	29	30	31		48	23	24	25	26	27	28	29	1	28	29	30	31					
								49	30																

Fest- und Feiertage 2015:

01.01.	Neujahr	24./25.05.	Pfingsten
03.04.	Karfreitag	04.06.	Fronleichnam
05./06.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
14.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1286

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren

Der Mandant (M) möchte wissen, ob eine Verteidigung gegen die Klage Aussicht auf Erfolg hat.

B. Zulässigkeit der Klage

Die **allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen** der Klage dürften erfüllt sein. Das AG Ratingen dürfte **sachlich** gem. § 1 ZPO iVm §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG und **örtlich** gem. §§ 12, 13 ZPO zuständig sein, da M zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits in Ratingen wohnte. *Wahlweise (vgl. § 35 ZPO) dürfte die örtliche Zuständigkeit auch aus § 29 Abs. 1 ZPO iVm § 269 Abs. 1 BGB folgen, da es vertretbar sein dürfte anzunehmen, Erfüllungsort der Zahlungsverpflichtung beim Fitnessstudiovertrag sei der Wohnsitz des Schuldners.*

C. Begründetheit der Klage

Die Klage dürfte indes nur zum Teil begründet sein. Der Klägerin (K) dürfte gegen M nur ein Anspruch auf Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von 240 € für die Monate August-November 2014 zustehen.

I. Anspruch auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge

1. Fitnessstudiovertrag

M und K dürften einen wirksamen Fitnessstudiovertrag abgeschlossen haben, aus dem sich die Pflicht des M zur Zahlung eines monatlichen Beitrags iHv 60 € für 12 Monate ergibt. *Eine genauere schuldrechtliche Einordnung des Vertrages, die nicht ganz unumstritten ist (vgl. Palandt-Weidenkaff, BGB, 74. Aufl. 2015, Einf v § 535 Rn. 36, BGH, NJW 2012, 1431), dürfte dahinstehen können, da es sich jedenfalls um ein Dauerschuldverhältnis handelt, bei dem dem Kunden ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zusteht (vgl. BGH, aaO)*

2. Wirksame Kündigung

a. Kündigung vom 16.07.2014: M dürfte den Vertrag nicht durch die Kündigung vom 16.07.2014 beendet haben. Es dürfte an einem zur Kündigung berechtigenden wichtigen Grund fehlen. Voraussetzung für eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist, dass dem Kündigenden die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann (§ 314 Abs. 1 S. 2 BGB). Dies ist im Allgemeinen nur dann anzunehmen, wenn die Gründe, auf die die Kündigung gestützt wird, im Risikobereich des Kündigungsgegners liegen. Wird der Kündigungsgrund hingegen aus Vorgängen hergeleitet, die dem Einfluss des Kündigungsgegners entzogen sind und aus der eigenen Interessenssphäre des Kündigenden herrühren, rechtfertigt dies nur in Ausnahmefällen die fristlose Kündigung (vgl. Palandt-Grüneberg, aaO, § 314 Rn. 7). Die Abgrenzung der Risikobereiche ergibt sich dabei aus dem Vertrag, dem Vertragszweck und den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Palandt-Grüneberg, aaO, § 314 Rn. 9). Der Nutzer eines Fitnessstudios, der das Trainingsangebot infolge Wohnsitzwechsels nicht mehr in Anspruch nehmen kann, dürfte zwar ein nachvollziehbares Interesse daran haben, dem Leistungsanbieter kein Entgelt mehr zu entrichten. Nach den vom BGH aufgestellten Grundsätzen bezüglich der vorzeitigen Kündigung eines DSL-Vertrages wegen Umzugs dürfte jedoch der Kunde, der einen längerfristigen Vertrag über die Erbringung einer Leistung abschließt, grundsätzlich das Risiko zu tragen haben, diese aufgrund einer Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse nicht mehr nutzen zu können. Dementsprechend dürfte ein Umzug, etwa aus familiärer oder beruflicher Veranlassung, prinzipiell keinen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung darstellen (vgl. zum DSL-Vertrag: BGH, NJW-RR 2011, 916). Besondere Umstände, die hier ausnahmsweise eine andere Beurteilung rechtfertigen würden, dürften nicht ersichtlich sein. *Zudem könnte neben dem Risikogedanken vertretbar auch darauf abgestellt werden, dass bei einem Umzug in einem Umkreis von nur 14 km die Nutzung des Studios dem Kunden weiter zugemutet werden kann.*

Die Kündigung des M vom 16.07.2014 dürfte sich auch nicht in eine ordentliche Kündigung umdeuten lassen. Ungeachtet der Frage, ob eine derartige Umdeutung überhaupt möglich ist (vgl. Palandt-Ellenberger, aaO, § 140 Rn. 9), dürfte eine ordentliche Kündigung der vertraglichen Vereinbarung der Parteien widersprechen, wonach das am 01.02.2014 zustande gekommene Vertragsverhältnis eine feste Laufzeit von 12 Monaten vorsieht, mithin befristet ist. *Die Laufzeitenregelung ist nach dem Hinweis des LJPA als wirksam anzusehen.*

b. Kündigung vom 28.11.2014: Allerdings dürfte die Kündigung des M vom 28.11.2014 den Vertrag wirksam beendet haben. Die attestierte Sportunfähigkeit dürfte einen wichtigen Grund iSd § 314 BGB iVm mit Ziffer 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der K darstellen. Die außerordentliche Kündigung dürfte jedoch nicht durch die Regelung in Ziffer 9 der AGB wirksam an die zusätzliche Voraussetzung der genauen Benennung der zur Sportunfähigkeit führenden Erkrankung, geknüpft worden sein. Den Vertragsparteien eines Dauerschuldverhältnisses steht stets ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Eine Regelung in AGB, die dieses Recht ausschließt oder einschränkt, stellt grundsätzlich eine unangemessene Benachteiligung dar und ist daher gem. § 307 Abs. 1 BGB unwirksam (BGH, NJW 2012, 1431). Ziffer 9 dürfte unproblematisch eine AGB iSd § 305 BGB darstellen. Nach Nr. 9 der AGB ist der Kunde der K zwar zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrags berechtigt, wenn er krankheitsbedingt für die restliche Vertragslaufzeit die Einrichtungen des Centers nicht nutzen kann. Die Klausel knüpft die Wirksamkeit der Kündigung jedoch an die zusätzlichen Voraussetzungen, dass die

Kündigung innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung von der Krankheit erfolgt und der Kündigungserklärung ein ärztliches Attest beigelegt wird, aus dem sich nachvollziehbar die Erkrankung/gesundheitliche Beeinträchtigung ergibt, die einer Nutzung entgegenstehen soll. Durch die zusätzlichen Anforderungen an die Wirksamkeit der Kündigungserklärung wird das dem Kunden zustehende außerordentliche Kündigungsrecht erheblich eingeschränkt. Um nachvollziehbar darzulegen, warum er auf Dauer das Fitnessstudio nicht mehr nutzen kann, müsste der Kunde die Art seiner Erkrankung gegenüber der K offenbaren. Er steht daher vor dem Ausspruch einer Kündigung vor der Entscheidung, ob er bereit ist, gegenüber K entsprechende Angaben zu machen, oder auf die Ausübung seines Kündigungsrechts zu verzichten. Dadurch besteht die Gefahr, dass der Kunde davon abgehalten wird, von seinem Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch zu machen, zumal K ihrerseits nicht gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und der Kunde sich daher nicht darauf verlassen kann, dass seine Angaben vertraulich behandelt und nicht an andere weitergegeben werden. Zwar ist ein berechtigtes Interesse des Betreibers eines Fitnessstudios an der Vorlage eines ärztlichen Attestes bei einer mit einer Erkrankung begründeten Kündigung ihres Kunden grundsätzlich anzuerkennen, um einen Missbrauch des eingeräumten Kündigungsrechts zu verhindern. Diesem Interesse der K dürfte aber bereits durch die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Attestes gedient sein, aus dem sich ergibt, dass eine sportliche Tätigkeit des Kunden nicht mehr möglich ist. Insbesondere dürfte den Angaben eines Arztes in einem Attest Glauben zu schenken sein (BGH, aaO). Das Interesse der K sich vor unberechtigten Kündigungen zu schützen, rechtfertigt es auch nicht, von ihren Kunden Angaben über die konkrete Art der Erkrankung zu verlangen. Außerdem ist es K unbenommen, bei Zweifeln die Berechtigung der außerordentlichen Kündigung in Frage zu stellen und in einem gerichtlichen Verfahren die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung prüfen zu lassen, in dem dann der Kunde die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines wichtigen Grundes trägt (vgl. MüKoBGB/Gaier, 6. Auflage 2012, § 314 Rn. 27). Eine weitere Einschränkung seines Kündigungsrechts erfährt der Kunde schließlich auch dadurch, dass Nr. 9 der AGB der Klägerin eine Kündigungsfrist von zwei Wochen nach Kenntniserlangung von der Erkrankung vorsieht. Aufgrund der kurzen Frist könnte der Kunde gezwungen sein, den Vertrag voreilig zu kündigen, um sein Kündigungsrecht nicht zu verlieren. Ihm würde dadurch die Möglichkeit genommen, nach der Feststellung einer Erkrankung zunächst deren weiteren Verlauf abzuwarten, um dann entscheiden zu können, ob er tatsächlich nicht mehr in der Lage ist, die Angebote des Fitness-Studios zu nutzen (vgl. BGH, aaO). Die insoweit unwirksamen Teilklauseln dürften allerdings nicht zu einer Unwirksamkeit der gesamten Klausel in Ziffer 9 der AGB führen. Inhaltlich voneinander trennbare, einzeln aus sich heraus verständliche Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auch dann Gegenstand einer gesonderten Wirksamkeitsprüfung sein, wenn sie in einem äußeren sprachlichen Zusammenhang mit anderen – unwirksamen – Regelungen stehen. Nur wenn der als wirksam anzusehende Teil im Gesamtgefüge des Vertrags nicht mehr sinnvoll, insbesondere der als unwirksam beanstandete Klauselteil von so einschneidender Bedeutung ist, dass von einer gänzlich neuen, von der bisherigen völlig abweichenden Vertragsgestaltung gesprochen werden muss, ergreift die Unwirksamkeit der Teilklausel die Gesamtklausel (BGH, NJW 2014, 141, sog. Blue Pencil-Test). Nach diesen Grundsätzen dürfte die Regelung, dass der Nutzer des Fitnessstudios verpflichtet ist, seine Erkrankung/gesundheitliche Beeinträchtigung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen, wenn er den Vertrag außerordentlich kündigen will, von der Unwirksamkeit der Klausel im Übrigen nicht erfasst sein.

Da M dem nachgekommen ist, dürfte die Erklärung des M vom 28.11.2014 den Vertrag wirksam mit sofortiger Wirkung beendet haben.

3. Ergebnis

K dürfte daher einen Anspruch auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge nur für die Monate August - November zu stehen.

II. Zinsanspruch

Soweit K gegen M ein Anspruch auf Zahlung von Mitgliedsbeiträgen geltend machen kann, dürfte ihr ein entsprechender Zinsanspruch gem. §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr.1, 288 Abs. 1, 187 Abs. 1 BGB zustehen, da bereits ausweislich des Vertrages vom 01.02.2014 die Beiträge jeweils zum ersten Werktag eines Monats fällig waren (dazu zählen auch Samstage, vgl. Palandt-Ellenberger, aaO, § 193 Rn. 4).

D. Zweckmäßigkeit

Da die Klage nicht in vollem Umfang begründet ist, dürfte M grds. zu raten sein, sich gegen die Klage zu verteidigen und insoweit Klageabweisung zu beantragen. Bezüglich des begründeten Teils der Forderung könnte M geraten werden, diesen anzuerkennen. Bezüglich des anerkannten Teils der Streifforderung könnte möglicherweise nämlich die Kostenregelung des § 93 ZPO greifen, da M keinen Anlass zur Klage gegeben haben könnte. Das bloße Überschreiten des Fälligkeitstermins begründet für sich allein nämlich nicht ohne Weiteres den Anlass zur Klage. Es muss idR eine Aufforderung des Gläubigers hinzukommen (vgl. Thomas/Putzo-Hübstege, ZPO, 35. Auflage 2014, § 93 Rn. 5). Hier ist M nach seinen Angaben vor Zustellung der Klage aber zu keinem Zeitpunkt durch K zur Zahlung der Beiträge aufgefordert worden. *A.A. aufgrund des Verzugs des M ebenso gut vertretbar.*